

B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der +/-525 kV-HGÜ-Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und 2,

hier: Raum Bösel bis Raum Rieste („Bündelung bis Aufteilungspunkt BalWin1 und BalWin2“) Planfeststellungsabschnitt 2

I.

Die Amprion GmbH und die Amprion Offshore GmbH haben für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Essen (Oldenburg), Molbergen, Cappeln, Cloppenburg, Bösel, Rieste, Garrel, Dinklage, Grönloh, Neuenkirchen (Oldenburg), Althausen, Lastrup, Helle, sowie Holdorf und für die externe Ausgleichsfläche in den Gemarkungen Bockhorn, Essen (Oldenburg), Nortrup und Grönloh Bohmte beansprucht.

Mit den eingereichten Unterlagen wird die Planfeststellung für die +/- 525-kV-Gleichstromleitung BalWin1 Grenzkorridor II – Wehrendorf (BalWin1) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform BalWin alpha beantragt.

Dieser Genehmigungsabschnitt wird im Kontext des Gesamtvorhabens auch als Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) bezeichnet. Er ist der zweite beantragte Abschnitt gleichzeitig mit Abschnitt 3 von insgesamt vier Abschnitten des Gesamtvorhabens BalWin1 und BalWin2.

Das Gesamtvorhaben erstreckt sich von der deutschen Außenwirtschaftszone der Nordsee bis in das Osnabrücker Land und in die nordrhein-westfälische Region Tecklenburger Land. Landseitig werden BalWin 1 und 2 als Erdkabel geführt und dort dem gemäß regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich ausgewiesenen Verlauf in Richtung Osnabrück folgen. Mit Beginn im Raum Aurich werden die Systeme mit der Trasse des Tennet Erdkabelvorhabens BorWin5 gebündelt und weiter in Parallelführung Richtung Süden verlaufen. Dieser Parallelführungsabschnitt der Vorhaben BalWin1 und BalWin2 entlang der BorWin5-Trasse ist etwa 100 km lang und endet im Raum Bösel im Landkreis Cloppenburg. Ausgehend von Bösel verläuft die Trasse bis nördlich von Bramsche. Dort teilen sich die Vorhaben auf, BalWin1 verläuft nach Osten in Richtung Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf und BalWin2 verläuft nach Westen in Richtung Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der PFA 2. Der Planfeststellungsabschnitt 2 umfasst den ca. 71 km langen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abschnitt zwischen dem Raum Bösel im Norden sowie dem Raum Rieste im Süden. Die Schnittstelle zum nördlich gelegenen Planfeststellungsabschnitt 1 liegt nordöstlich der Ortslage Bösel im Gemeindegebiet Bösel südwestlich der Straße An der Lahe. Der Übergang bzw. die Schnittstellen zu den südlich gelegenen Planfeststellungsabschnitten 3 und 4 ergeben sich aus der Trennung der Systeme BalWin1 und BalWin2, die sich hier kreuzen und dann als Einzelsysteme weiter in Richtung Südosten zur Konverterstation Herringhausen (PFA4) bzw. nach Südwesten zur Konverterstation Schafberg (PFA3 und PFA5) verlaufen.

Die Trasse der Vorhaben BalWin1 und BalWin2 verläuft im PFA2 zunächst in südöstlicher Richtung über landwirtschaftliche Flächen. Nach einer Kreuzung der Korsorstraße erfolgt eine Richtungsänderung nach Süden und die Trasse orientiert sich an den parallelen linienhaften Strukturen, wie z. B.. an bestehenden Straßen sowie dem Gewässerverlauf der Lahe im Osten. Die Straßen Oldenburger Weg und Garreler Straße werden quert. Nach einer Trassierung von ca. 1,3 km über landwirtschaftliche Flächen einschließlich zweier Straßen Glaßdorfer Graben und Peterswald Schloot wird die Straße Zum Richtenmoor gekreuzt. Nach Querung der Glaßdorfer Straße wird in der Trassierung ein Bogen in Richtung Westen vorgenommen. Nach dem westlichen Bogen wird die Trasse wieder Richtung Süden geführt und quert die Thüler Straße. Anschließend erfolgt über ca. 6,5 km eine Trassierung mit leichten Bögen in vorwiegend südlicher Richtung. Hierbei werden der Thülsfelder Weg, die Petersfelder Straße, der Plattenweg und die Lindenallee, aber auch Wallhecken und Gewässer quert. Östlich eines Golfplatzes des Golfclubs Thülsfelder Talsperre e.V wird die Bundesstraße 72 quert. Südwestlich der B 72 befindet sich der Windpark Fuchsberg in Planung. Die Trasse verläuft durch den östlichen Randbereich der geplanten. Die Trasse unterquert im Anschluss ein Waldgebiet sowie die Varrelbuscher Straße. Auf den folgenden ca. 1,2 km orientiert sich die Trasse an vorhandenen Gehölzstrukturen. Danach erfolgen die geschlossenen Kreuzungen der Straßen Stalfödener Feld und Am Schlatt. Zur Querung der Straße Gelber Sand erfolgt eine Richtungsänderung nach Südosten mit anschließender Querung von zwei Gewässern. Zur Querung des Soeste-Tals erfolgt eine Änderung der Trassierung in Richtung Süden. Nach der Querung des Soeste-Tals erfolgt eine westliche Umgehung der Ortslagen Vahren und Stapelfeld. Westlich der Ortslage Stapelfeld erfolgt die Querung der Bundesstraße B 213. 1,3 km südlich dieser Kreuzung verschwenkt die Trasse nach Osten und kreuzt die Bundesstraße. Im direkten Anschluss wird die Straße Zur Bäke und der Loninger Mühlenbach quert. Zudem wird die geplante Freileitung des Vorhabens CCM gekreuzt. Nach ca. weiteren 400 m erfolgt die Unterquerung einer DB-Strecke. Nach dieser Querung verschwenkt die Trasse wieder in südliche Richtung und verläuft über eine Strecke von ca. 5 km relativ geradlinig. Nach Querung der Bartmannsholter-Straße nördlich der Ortslage Calhorn der Gemeinde Essen (Oldenburg) wird die Trasse parallel zu einer Waldfläche geführt. Die Trasse quert in Südost-Richtung die Calhorner Straße, den Südrand der Sportanlage Bevern sowie den Calhorner Mühlenbach. Im Weiteren verläuft die Trasse ca. 2 km in südlicher Richtung mit Querung der Lüscher Straße und Achtern Esk. Danach werden zwei Richtungsänderungen erforderlich, bevor die Trasse ein größeres Gewässer II. Ordnung, die Lager Hase, kreuzt. Nach der Querung erfolgt eine Änderung der Trassenführung in südöstliche Richtung annähernd parallel zur Wulfenauer Straße. Die Trasse verlässt das Gebiet des Landkreises Cloppenburg und wird im Landkreis Vechta fortgeführt.

Nach Querung der Mühlenstraße verschwenkt die Trasse in den Bereich des Windparks Wulfenauer Mark. Nach Querung des Windparks verläuft die Trasse wieder Richtung Süden und kreuzt die Quakenbrücker Straße sowie den Bünner Bach. Anschließend wird die Trasse um verschiedene Hoflagen herumgeführt und quert zweimal die Bünner Ringstraße. Dann verläuft die Trasse annähernd geradlinig mit Querung zweier Gewässer III. Ordnung und der Badberger Straße. Im Bereich der Badberger Straße befindet sich die Grenze zwischen dem Landkreis Vechta und dem Landkreis Osnabrück.

Südlich der Badberger Straße wird ein Gewässer II. Ordnung, der Bünne-Wehdeler Grenzkanal gekreuzt. Danach erfolgt eine Richtungsänderung in südwestliche Richtung, um mehrere Waldgebiete und den Gewässerverlauf des Linsbaches sowie dessen ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet zu umgehen. Dann erfolgt die Richtungsänderung in die südliche Trassenführung. Es werden zwei Gehölzreihen und ein Gewässer unterquert. Die nächste Querung erfolgt am Wulferings Damm. Südlich des Wulferings Damm verläuft die Trasse geradlinig zwischen einem Waldgebiet im Westen und einer parallelen Wallhecke im Osten. Eine südlich gelegene Hoflage an der Straße Wittrocks Riede führt zu einer Trassenverschwenkung nach Osten. An der Straße Wittrocks Riede wird die DAS/DTS-Zwischenstation angeordnet, die der Überwachung der Höchstspannungskabel dient. Die Anlage wird eingehaust und über eine Zufahrt an die Straße Wittrocks Riede angebunden. Danach ergibt sich eine Richtungsänderung nach Südwesten und eine annähernde

Parallelführung zur Bundesstraße B 214 (Holdorfer Straße). Der nachfolgende Trassenabschnitt verläuft östlich des Kronlager Mühlenbachs. Die Straße Fladder sowie der in den Kronlager Mühlenbach einmündende Wenstruper Bach unterquert. Nach Umgehung einer Hoflage im Bereich Wenstrup und Querung der gleichnamigen Straße verläuft die Trasse parallel zum Kronlager Mühlenbach und unterquert diesen. Nachdem kreuzt die Trasse den Windpark Neuenkirchen-Vörden. Anschließend durchläuft die Trasse den Bereich des geplanten Windparks Nellinghof. Danach wird der Meyerhofgraben, ein Gewässer II. Ordnung, gequert. Das nördlich der Gewässerquerung gelegene Waldgebiet sowie eine südlich des Meyerhofgrabens gelegene Hoflage erfordern eine zweimalige Richtungsänderung der Trasse, die anschließend ca. 1,1 km parallel zur Straße Wanstrath verläuft. Die nächste richtungsgebende Struktur ist der Heerweg. Die Trasse verläuft mit leichten Richtungsänderungen aufgrund von Bebauungen und Gehölzstrukturen westlich des Weges. Es erfolgt ein Bogen in südwestliche Richtung. Nacheinander werden der Hastruper Damm und anschließend der Nonnenbach sowie die Straße Bieste Brandewiede jeweils gequert. Die Kreuzung einer 110-kV-Freileitung erfordert zwei Richtungsänderungen. Anschließend wird die Heeker Straße, der Hase sowie eines Waldes entlang der Hase gequert. Vor einem westlich gelegenen Waldgebiet ändert sich die Trassierungsrichtung und die Trasse verläuft in südlicher Richtung. Nacheinander werden das Waldgebiet, die Riester Straße und ein Gehölzstreifen gequert. Danach verläuft die Trasse weiter in Richtung Rieste. Die Trasse verläuft zwischen dem östlich gelegenen Ortskern und den westlich gelegenen Ferienanlagen entlang des Alfsees. Die Hauptverbindungsstraße, die Barlager Straße, wird zwischen dem Ortskern und dem Feriengebiet gekreuzt. Im Bereich der Westerfeldstraße erfolgt ebenfalls eine Querung. Anschließend verläuft die Trasse parallel zu einer vorhandenen DB-Strecke und unterquert die Dorfstraße, die südlich gelegene Querverbindung zwischen den Ortskern und den Feriensiedlungen. Eine Hoflage an der Straße Burlagerort unmittelbar westlich der Bahnstrecke erfordert eine Richtungsänderung. Die Trasse wird westlich der Hoflage entlanggeführt. Nach einer Querung der Straße Burlagerort sowie des südlich gelegenen Graftgrabens endet dieser Trassenabschnitt. Südlich der Muffe erfolgt die Kreuzung und Trennung der Systeme BalWin1 und BalWin2 (Planfeststellungsabschnitte 3 und 4).

Die vorliegende Planung umfasst die Verlegung der Leerrohre, die Installation der Erdkabel sowie der für den Betrieb notwendigen Begleitkabel und deren anschließender Betrieb.

Der vorliegende Plan enthält:

- Anlagenverzeichnis
- Erläuterungsbericht inkl. Zusammenfassung der Kernaussagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der naturschutzfachlichen und der wasserrechtlichen Antragsgegenstände
- Übersichtspläne der Trasse
- Bauausführung und Baubeschreibung Erdkabelanlage mit Plänen und Zeichnungen
- Lage- und Rechtserwerbspläne, Bauwerkspläne
- Übersichtspläne Kreuzungen und Kreuzungsverzeichnis mit Typenplänen Kreuzungen
- Bauwerksverzeichnis
- Rechtserwerbsverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Kompensationsflächen und Naturschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsanträgen
- Umweltfachliche Untersuchungen: Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Natura2000-Voruntersuchung
- Konfliktpläne
- Bestandspläne (Schutzgebiete, Pflanzen, Brutvögel, Gastvögel, Tiere, Boden, Landschaft, Menschen, Wasser, kulturelles Erbe, Klima und Luft
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Wasserrechtliche Anträge
- Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplänen
- Wegenutzungskonzept mit Übersichtsplänen

- Weitere Unterlagen zu straßenrechtlichen Belangen (Straßenkreuzungen, Anbauverbote und Anbaubeschränkungen, Sondernutzungen)
- Materialband:
 - Kartierberichte zu Biotoptypen, Brutvögeln, Gastvögeln und weiteren Arten
 - Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung, Planwerk
 - Baulärmgutachten mit Handlungskonzept

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

16.12.2025 bis 15.01.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „BalWin 1 und 2, PFA 2, Raum Bösel bis Raum Rieste“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

Daneben kann der Plan über die Internetseite der Gemeinde Bockhorn, Gemeinde Bösel, Gemeinde Cappeln (Oldb.), Gemeinde Essen (Oldenburg), Gemeinde Garrel, Gemeinde Holdorf, Gemeinde Lastrup, Gemeinde Molbergen, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Stadt Cloppenburg und Stadt Dinklage abgerufen werden.

Einem/r Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jede/r, dessen/deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 29.01.2026 schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Gemeinde Essen (Oldenburg), Bauamt, Nebengebäude des Rathauses, Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) oder der NLStBV, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Das Rathaus ist am 29. und 30.12.2025 und am 02.01.2026 geschlossen.

Vor dem 16.12.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit

Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Interseite der Gemeinde Essen (Oldenburg) (www.essen-oldb.de).

Essen (Oldenburg), den 20.11.2025

Gemeinde Essen (Oldenburg)
Der Bürgermeister
Kreßmann

